

## STRAFPROZESSVOLLMACHT UND VOLLMACHT IN BUßGELDSACHEN

wird hiermit

in dem

\_\_\_\_\_

gegen

\_\_\_\_\_

wegen

\_\_\_\_\_

aus der o.g. Anwaltskanzlei

**Frau / Herr Rechtsanwalt(in)** \_\_\_\_\_

erteilt

- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO), sowie Steuerstraf- bzw. bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und ausdrücklich auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, 74 I, 73 II OWiG (Vertretungsvollmacht), wobei dem o.g. Verteidiger ausdrücklich Vollmacht erteilt wird, einen Entbindungsantrag zu stellen;
- zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere im Beitragsverfahren, sowie zur Stellung von Kostenfestsetzungs- u. erstattungsanträgen.
- Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Nebenklage, Privatklage und Widerklageverfahren. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen und solche zurückzunehmen (§ 302 II StGB), die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Geld, Wertsachen, Urkunden, Kautionen und Bußgeldzahlungen entgegenzunehmen und zu quittieren sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Naumburg, den \_\_\_\_, \_\_\_\_.20\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift Mandant